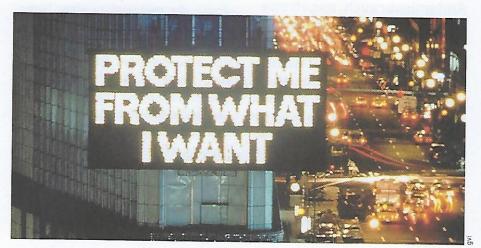
# Begriffliches zur Sachlichkeit und Objektivität staatlichen Handelns

Im Strafrecht versteht man unter dem Oberbegriff Korruption den Missbrauch einer Vertrauensstellung mit dem Ziel, in den Genuss eines materiellen oder immateriellen Vorteils zu kommen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Die Unabhängigkeit und Objektivität staatlichen Handelns bildet das geschützte Rechtsgut. Man kann nicht über Korruption schreiben, ohne auch Geldwäscherei zu erwähnen.



Die berühmte Installation «Protect me from what I want» (Behüte mich vor dem, was ich will) der Künstlerin Jenny Holzer am Times Square in New York (1982): Wenn das nicht klappt, droht oftmals Korruption ...

## Autorin

#### Monika Roth

ist Professorin und war Studienleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) der Hochschule



Luzern – Wirtschaft, wo sie 20 Jahre lang den Studiengang DAS Compliance Management leitete. Sie ist unabhängige Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei roth schwarz roth in Binningen sowie Vizepräsidentin des Strafgerichts BL.

# Korruption

Korruption ist Missbrauch von anvertrauter öffentlicher Macht für private Interessen und zum privaten Vorteil; sie beinhaltet oft die Veruntreuung öffentlicher Gelder. Korruption ist ein Vorwurf, der bis vor nicht allzu langer Zeit keine strafrechtlichen Konsequenzen hatte, weil es an den entsprechenden Tatbeständen im Strafgesetzbuch fehlte. Heute noch fallen unter diesen Begriff des Missbrauchs auch Situationen bzw. Verhaltensweisen, die strafrechtlich nicht erfasst sind. Korruption

per se ist somit ein Oberbegriff, der kompromittierende Verhaltensweisen umfasst, die allenfalls strafwürdig wären, aber nicht strafbar sind, weil sie keinen Straftatbestand erfüllen. Das allgemeine Vertrauen in die Objektivität und Sachlichkeit des staatlichen Handelns steht im Korruptionsstrafrecht im Vordergrund der zu schützenden Rechtsgüter. Lässt sich ein Amtsträger für seine amtliche Tätigkeit Vorteile versprechen oder nimmt er solche an. so besteht die erhebliche Gefahr, dass er sich in seiner Tätigkeit nicht mehr an sachlichen und objektiven Gesichtspunkten, sondern an persönlichen Vorteilen orientiert. Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit staatlicher Aufgabenerfüllung wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) verwendet die in der Sozialwissenschaft und der Politikforschung übliche Definition: «Korruption bezeichnet missbräuchliche Handlungsweisen durch Personen in Vertrauensstellungen in der öffentlichen Verwaltung, der Politik, der Justiz, der national und international tätigen Unternehmen oder in nicht wirtschaftlich orientierten Organisationen (Vereine, Stiftungen), um einen ungerechtfertigten materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen.»

Der alltagsgebräuchliche Begriff der Korruption ist viel älter als die in den vergangenen zwei Jahrzehnten erst erfolgte strafrechtliche Definition und Erfassung des Begriffs. Der übliche Begriff hat überdauert, und er ist derjenige, der auch in der öffentlichen Wahrnehmung mit folgenden Inhalten verwendet wird: Es geht namentlich um Vetternwirtschaft (Nepotismus, Filz, Günstlingswirtschaft), den sozialen Handel mit Einfluss, um Formen von Patronage, um Kick-backs. Das alles ist oftmals nicht strafbar, aber trotzdem ein korrumpierendes Verhalten. Es geht zusammenfassend hier somit nicht um illegale Verhaltensweisen, sondern es steht die Frage der Illegitimität der Bereicherung im

Vordergrund. Das heisst nichts anderes, als dass unter Korruption im Allgemeinen «der Missbrauch von anvertrauter Macht zu privatem Vorteil» verstanden wird, unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Bewertung dieses Handelns.

Im Sinne des Gesetzgebers sind besonders schutzbedürftig:

- staatliche Institutionen,
- der staatliche Grundversorgungsauftrag.

Im Zusammenhang mit dem staatlichen Vergabewesen wird in neuerer Zeit als zusätzliches Rechtsgut genannt:

 der Schutz des Wettbewerbs bzw. der Wirtschaftsordnung.

## Amtsträger

Im Strafgesetzbuch (StGB) ist die Bestechung in den Art. 322<sup>ter</sup> ff. StGB geregelt. Amtsträger stehen im Zentrum. Als Amtsträger gilt eine Person, die in einem Staat oder einem sonstigen Gemeinwesen durch Ernennung oder Wahl, befristet oder unbefristet, bezahlt oder unbezahlt und unabhängig von ihrem Dienstrang oder Titel ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, der Regierung, der Verwaltung oder der Justiz innehat.

Als Amtsträger wird zudem jede andere Person bezeichnet, die eine öffentliche Aufgabe, auch für eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen, wahrnimmt oder eine öffentliche Dienstleistung erbringt.

Amtsträger sind also Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages staatliche Aufgaben in der Verwaltung oder Justiz wahrnehmen und auch Personen, die im Auftrag des Staates tätig sind. Massgeblich für die Frage, ob es sich beim Angestellten um einen Beamten handelt, ist somit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Organisation, bei der er angestellt ist, unabhängig davon, ob der betreffende Mitarbeiter selber in seiner Funktion solche Aufgaben ausführt oder nicht

und ebenso unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert ist.

Bei Privatpersonen gilt: Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt (Art. 322octies StGB).

# Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung und Korruption

Von Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB spricht man, wenn Mitglieder einer Behörde oder Beamte Machtbefugnisse (verstanden als das Recht, Zwang auszuüben), die sie aufgrund ihres Amtes haben, unrechtmässig anwenden, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern einen Nachteil zuzufügen. Die ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) handelt davon, dass Mitglieder einer Behörde oder Beamte die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen beim Abschluss eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts schädigen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Das Unrecht besteht darin, dass private Interessen auf Kosten der öffentlichen Interessen bevorzugt werden.

Einen politischen Zusammenhang zwischen Korruption sowie Amtsmissbrauch und ungetreuer Amtsführung gibt es insbesondere in eigentlichen Kleptokratien (=Plündererstaaten), wo es aufgrund von Beeinflussung und Einschüchterung keine parlamentarischen Kontrollen und keine funktionierende Justiz gibt. Man spricht hier von Grand Corruption.

## Und die Schweiz?

Die Situation in der Schweiz bezüglich Korruption und auch Amtsmissbrauch lässt sich in keiner Weise vergleichen mit solchen Staaten, die eigentliche Systeme der Grand Corruption bilden. Eine Verschmelzung von öffentlichem Amt und reinen privaten Interessen findet in solchen Staaten statt. Die Lage ist geprägt durch Günstlings- und Vetternwirtschaft, Bestechung, Geldunterschlagung, Rentenaneignung, fiktiven Verträgen, Bedrohung und Ausschaltung politischer und wirtschaftlicher Konkurrenten, Menschenrechtsverletzungen. Die massgebenden Politiker und weitere Akteure sind gegenseitig verbunden und schwer angreifbar. Damit gibt es auch keine «Checks and Balances» und keine unabhängige Justiz, die zwingend zu einer Demokratie gehören.

Was indessen in der Schweiz nebst der intransparenten Parteienfinanzierung Sorge bereitet, ist, dass das «Gschmäckle» der Vetternwirtschaft selbstverständlich auch hierzulande in die Nase steigen kann und dass der Umgang mit Interessenkonflikten teilweise sehr mangelhaft ist, weil es an der entsprechenden Sensibilisierung fehlt. Dass es die US-Justiz gebraucht hat, damit die Bundesanwaltschaft endlich den FIFA-Sumpf näher anschaute (und ihm auch zu nahe kam. leider), ist ebenfalls bedenklich und sollte eine Schrift an der Wand sein: Es braucht immer Wachsamkeit, und es wäre falsch, die Schweiz als «Insel der Glückseligen» zu sehen, wo es kein korrumpierendes Verhalten gebe.

### Geldwäscherei

Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) ist in der Schweiz ein grosses Thema, weil insbesondere die Banken als Institutionen des Finanzplatzes immer wieder dazu gebraucht werden, deliktisches Geld zu «beheimaten». Der Zusammenhang mit Korruption ergibt sich diesbezüglich häufig, weil Korruption eine Vortat der Geldwäscherei bildet und darüber hinaus korrupte Potentaten die

# KORRUPTION, AMTSMISSBRAUCH, WHISTLEBLOWING

Schweiz gerne nutzen, um ihr illegal erworbenes Geld hier zu transferieren und anzulegen. Vortaten für Geldwäscherei sind in der Schweiz Verbrechen, Delikte also, deren Begehung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht ist. Tatobjekt sind Vermögenswerte, die aus Delikt herrühren. Die Tathandlung zielt darauf, kriminelle

Herkunft des Vermögenswertes zu verheimlichen oder zu verschleiern. Das Geld soll als rechtmässiges Einkommen erscheinen. Täter der Geldwäscherei kann Jedermann sein, auch derjenige, der die Vortat begangen hat.

Das geschützte Rechtsgut ist primär die Rechtspflege. Juristisch ist es so, dass Täter der Geldwäscherei die Einziehung von deliktischen Geldern erschweren oder verhindern; ökonomisch/kriminologisch geht es für die Täter letztlich um das Verschaffen/Erfinden einer Legende für kriminell erworbene Gelder (story telling), damit sie dieses in den normalen Wirtschaftskreislauf einfliessen lassen und dort frei nutzen können.